Bezirksgericht Meilen

Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG250004-G/U/Bo

Mitwirkend: Vizepräsidentin lic. iur. B. Stingel als Vorsitzende, Bezirksrichterin lic. iur. G. Ramer Jenny und Bezirksrichter lic. iur. A. Joss sowie Gerichtsschreiber MLaw D. Molino

Urteil vom 22. August 2025
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

betreffend **Qualifizierter Raub (Untersuchungsnr. …)**

Privatklägerin

B._____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 17. Juni 2025 (act. 15) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 8)

- Staatsanwalt MLaw C._____ als Vertreter der Anklagebehörde;
- der Beschuldigte A._____ persönlich und in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____.

Anträge:

1. Anträge der Anklagebehörde (act. 15 S. 6 und act. 30):

   - Schuldigsprechung von A._____ des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 3 Abs. 3 StGB;
   - Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren;
   - Vollzug der Freiheitsstrafe;
   - Anrechnung der entstandenen Haft an die Freiheitsstrafe;
   - Probenahme und Erstellen eines DNA-Profils;
   - Entscheid über Spuren und Spurenträger;
   - Kostenauflage.

2. Anträge des Verteidigers (act. S. 31 und Prot. S. 32, sinngemäss):

- A._____ sei als Gehilfe eines Raubes nach Art. 140 Ziffer 1 StGB zu verurteilen;
- A._____ sei mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu bestrafen, wovon 6 Monate zu vollziehen seien, unter Anrechnung der seit dem 17. Januar 2025 mit seiner Verhaftung in Ungarn entstandenen Haft;
- Es sei eine Probenahme durchzuführen und ein DNA-Profil zu erstellen;
- Es sei A._____ zur Übernahme der Verfahrenskosten, mit Ausnahme der Kosten der Verteidigung zu verpflichten.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte / Prozessuales

1.1. Mit Anklageschrift vom 17. Juni 2025 (act. 29) erhob die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich Anklage gegen den Beschuldigten betreffend qualifiziertem Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 3 Abs. 3 StGB. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. August 2025 stellte die Staatsanwaltschaft die eingangs genannten Anträge (act. 30).

1.2. Mit Verfügung vom 26. Juni 2025 (act. 16) wurde die Hauptverhandlung auf den 22. August 2025 angesetzt, die Gerichtsbesetzung bekannt gegeben, und den Parteien Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen. Weiter wurde der Privatklägerin Frist angesetzt, um ihre Zivilklage zu beziffern und zu begründen.

1.3. Mit Eingabe vom 1. Juli 2025 (act. 21) stellte der Beschuldigte den Beweisantrag, es sei Herr D._____ als Auskunftsperson zu befragen. Mit Verfügung vom 8. Juli 2025 (act. 23) wurde der Beweisantrag des beschuldigten mangels Relevanz abgewiesen.

1.4. Zur Hauptverhandlung vom 22. August 2025 erschien der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____ (Prot. S. 8) sowie die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. C._____. Anlässlich der Hauptverhandlung stellten die Staatsanwaltschaft (act. 30) und der amtliche Verteidiger (act. 31) die eingangs genannten Anträge. Im Anschluss an die Hauptverhandlung wurde das Urteil vom 22. August 2025 und der Beschluss vom 22. August 2025 mündlich eröffnet und dem amtlichen Verteidiger sowie der Staatsanwaltschaft im Dispositiv ausgehändigt (act. 32; Prot. S. 38).

1.5. In Bezug auf die Verfolgungsverjährung gilt es festzuhalten, dass sowohl nach der alten wie auch nach der geltenden Fassung von Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB der Strafverfolgungsanspruch des Staates nach 15 Jahren verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jah-

ren ist. Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB als Grundtatbestand gilt bereits als Verbrechen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 StGB. Insofern erübrigen sich hierzu weitere Ausführungen, hat sich doch der relevante Sachverhalt des Anklagevorwurfs am 18. September 2010 manifestiert und damit vor Ablauf der Verfolgungsverjährung.

II.Sachverhalt

1. Ausgangslage

1.1. Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich wirft dem Beschuldigten den in der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt vor (act. 15). Der Beschuldigte hat diesen Sachverhalt in äusserer Hinsicht im Wesentlichen eingestanden. Dies ergibt sich aus seinen Aussagen im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen (vgl. act. 3/1–3) sowie seinen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. August 2025 (vgl. Prot. S. 9 ff.). So ist unbestritten, dass sich der Beschuldigte am 18. September 2010 zusammen mit seinem Cousin, D._____, zum Haus der Privatklägerin begeben hat und nachts um ca. 02:15 Uhr durch ein Oberlichtfenster in das Haus eingedrungen ist. Weiter ist das gemäss Anklage aufgeführte Deliktsgut unbestritten. In der Schlusseinvernahme vom 10. Juni 2025 (act. 3/3) anerkennt der Beschuldigte sodann grundsätzlich auch den Ablauf des Raubes gemäss Anklageschrift und verweist auf die Ausführungen der Privatklägerin (act. 3/3 Ziff. 7).

1.2. Der Beschuldigte bestreitet hingegen, diese Tat gewollt zu haben (act. 3/3 Ziff. 16). Er behauptet, von D._____ bedroht worden zu sein und nur das gemacht zu haben, was ihm befohlen worden sei (act. 3/3 Ziff. 16). D._____ habe die Tat alleine geplant und er sei in eine Falle gefallen (act. 3/3 Ziff. 20). Er habe selbst Angst vor D._____ gehabt (act. 3/3 Ziff. 21 f.). Diesbezüglich macht er zusammenfassend geltend, dass D._____ ihn unter dem falschen Vorwand, er könne einer Arbeit nachgehen, über den Grund seiner Reise in die Schweiz getäuscht habe und er aufgrund der anschliessenden Drohungen Angst vor ihm gehabt habe (vgl. act. 3/2 Ziff. 28 und act. 3/3 Ziff. 20 f.). Während des gesamten im Anklagesachverhalt geschilderten Ablaufs sei er gegen seinen Willen anwesend ge-

wesen (act. 3/3 Ziff. 20). Er bestreitet somit die in der Anklage vom 17. Juni 2025 (vgl. act. 15) vorgenommene Würdigung des subjektiven Sachverhalts und den ihm damit angelasteten Tatbeitrag. Daher sei er nicht als Mittäter, sondern lediglich als Gehilfe zum einfachen Raub zu bestrafen (act. 32 S. 6).

1.3. Es bleibt somit festzuhalten, dass sich der Beschuldigte in der Untersuchung und anlässlich der Hauptverhandlung nicht gänzlich geständig zeigte. Folglich ist zu prüfen, ob sich insbesondere die objektiven Sachverhaltselemente, welche auf den subjektiven Willen schliessen lassen, wie in der Anklageschrift dargestellt, erstellen lassen.

2. Grundsätze der Sachverhaltserstellung / Beweismittel

2.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können.

2.2. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaf-

tigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen (OGer ZH SB150327-O, Urteil vom 18. März 2016, E. III.B.1.2). Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, S. 53 ff.).

2.3. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer konkreten Aussage wird diese durch methodische Analyse ihres Inhalts (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlich Erlebten der befragten Person entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3). Es ist auch auf inhaltliche Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen und auf Widersprüche zu achten (OGer ZH SB150327-O, Urteil vom 18. März 2016, E. III.B.1.2; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, S. 76 ff., 91 ff.). Wichtige Realitätskriterien sind mitunter die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs, die Selbstbelastung oder unvorteilhafte Darstellung der eigenen Rolle sowie die Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch die Angaben über Nebenumstände verändern können (HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316). Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind spontane, detailreiche Schilderungen zu werten. Aussagen, die wenig Konkretes enthalten, vage bleiben oder lediglich mit allgemeinen Begründungen statt mit überprüfbaren Tatsachen unterlegt sind, sprechen tendenziell gegen deren Glaubhaftigkeit. Für die Glaubhaftigkeit einer Darstellung spricht schliesslich die inhaltliche Konstanz des für den Befragten subjektiv Wichtigen.

3. Beweismittel

3.1. In Bezug auf die durch den Beschuldigten bestrittenen Anklagevorwürfe ist nachfolgend zu prüfen, ob der in der Anklageschrift wiedergegebene Sachverhalt mit rechtsgenügender Sicherheit nachgewiesen werden kann. Der eingeklagte Sachverhalt ist somit aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen.

3.2. Zur Erstellung der eingeklagten und bestrittenen Sachverhaltselemente dienen neben den Aussagen des Beschuldigten im Wesentlichen die Aussagen der weiteren Tatbeteiligten. Vorliegend als Beweismittel zu berücksichtigen sind somit zunächst die staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen des Beschuldigten (vgl. act. 3/1–3) sowie dessen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. August 2025 (vgl. Prot. S. 9 ff.).

3.3. Ausserdem liegen die Aussagen der Privatklägerin (act. 5/1-2 und 4) anlässlich deren polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vor, welche aufgrund der Wahrung des Konfrontationsrechts anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. April 2025 (act. 5/4) im Sinne von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK verwertbar sind. Die Aussagen des Mitbeschuldigten D._____ (act. 4/1-4) sind hingegen nicht verwertbar, da dem Beschuldigten das Konfrontationsrecht im Sinne von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK nicht gewährt wurde. Das Recht, einen Belastungszeugen befragen zu können, ist ein zentraler Aspekt des Anspruchs auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Für die Sachverhaltserstellung wird daher auf die Aussagen des Beschuldigten sowie der Privatklägerin abgestellt, zumal die Aussagen des Mitbeschuldigten hierfür nicht erforderlich sind.

3.4. Hinsichtlich der generellen Glaubwürdigkeit der Privatklägerin gilt es zu beachten, dass diese als Auskunftsperson zwar nicht unter der strengen Strafnorm von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet wird, sie sich allerdings wegen falscher Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB, Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 StGB oder der Begünstigung gemäss Art. 305 StGB strafbar machen kann. Ausserdem gilt es zu beachten, dass die Privatklä-

gerin auf die Geltendmachung einer adhäsionsweisen Zivilforderung verzichtet hat (act. 11/3). Bei der Privatklägerin handelt es sich aber um das Opfer der zur Anklage gebrachten Straftat, welche folglich auch ein gewisses Interesse an einer Verurteilung des Beschuldigten haben dürfte. Bezüglich der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er nicht unter Strafandrohung zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet ist und als direkt vom Strafverfahren Betroffener ein legitimes und natürliches Interesse daran haben dürfte, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Grundsätzlich liegen jedoch seitens keiner dieser Personen Hinweise vor, welche an ihrer Glaubwürdigkeit zweifeln liessen.

4. Erstellung des objektiven Sachverhalts

4.1. Aussagen des Beschuldigten

4.1.1. Bezüglich des ihm in der Anklageschrift (act. 15) vorgeworfenen objektiven Sachverhalts ist der Beschuldigte insoweit geständig, als er den Raub zusammen mit D._____ im Haus der Privatklägerin und den grundsätzlichen Tatablauf, anerkennt (act. 3/3 Antwort zu Ziff. 7 und Ziff. 16 f. sowie Prot. S. 24 f.).

4.1.2. Sodann ist erstellt, dass sich der Beschuldigte zusammen mit D._____ zum Haus der Privatklägerin begab und um ca. 02:15 Uhr durch ein Oberlichtfenster in die Garage und das Haus eingedrungen ist (vgl. act. 3/1 Antwort zu Ziff. 15 ff., act. 3/2 Antwort zu Ziff. 23 und Prot. S. 18). Zudem anerkennt er, dass es ihnen nicht gelungen sei, den im Keller befindlichen Tresor zu öffnen. Sie hätten anschliessend zusammen in der Küche im Erdgeschoss zunächst Bargeld gefunden, worauf D._____ sich eines Küchenmessers bedient habe (act. 3/2 Antwort zu Ziff. 24 und Prot. S. 19 f. und 25 f.).

4.1.3. Der Beschuldigte anerkennt, dass D._____ die Privatklägerin im Schlafzimmer mit dem Küchenmesser bedroht habe und sie beide die Privatklägerin je auf einer Seite am Handgelenk auf dem Bett fixiert hätten. Anschliessend hätten sie die Privatklägerin an Hand- und Fussgelenken gefesselt und ihr ein Tuch in den Mund gestopft (vgl. act. 3/3 Antwort zu Ziff. 7, vgl. auch Prot. S. 19 f. und 25). Der

Beschuldigte anerkennt ausserdem, dass D._____ von der Privatklägerin die Bekanntgabe des Tresor-Codes verlangt habe und es zu Verständigungsschwierigkeiten zwischen der Privatklägerin und D._____ gekommen sei (vgl. act. 3/3 Antwort zu Ziff. 7, vgl. auch Prot. S. 19 f.). Er macht an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. März 2025 jedoch geltend, dass er nicht verstanden habe, was D._____ und die Privatklägerin gesagt hätten (act. 3/2 Antwort zu Ziff. 56). Sinngemäss bestreitet er, während der Tat realisiert zu haben, dass D._____ der Privatklägerin gedroht habe, ihre 17-jährige im gleichen Haus schlafende Tochter nach Spanien zu bringen und der Prostitution zuzuführen. D._____ habe mit der Privatklägerin Englisch gesprochen und er verstehe das nicht. Er habe nicht einmal gewusst, dass jemand im Haus gewesen sei. Erst bei der Einvernahme habe er erfahren, dass noch die Tochter im Haus gewesen sei (vgl. act. 3/2 Antwort zu Ziff. 43, vgl. auch Prot. S. 22). Schon anlässlich der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. Februar 2025 gab er an, er spreche nur Rumänisch, gebrochen Portugiesisch, und sehr wenig Italienisch (vgl. act. 3/1 Antwort zu Ziff. 60). Der Beschuldigte anerkennt, dass die Privatklägerin durch das Vorgehen der beiden und die Bedrohung mit dem Messer in grosse Angst geraten sei und den Code des Tresors auf einem Notizzettel notiert habe (vgl. act. 3/2 Antwort zu Ziff. 59 und act. 3/3 Antwort zu Ziff. 7). Ausserdem anerkennt der Beschuldigte, dass D._____ sich anschliessend in den Keller begeben habe und er selber bei der Privatklägerin geblieben sei, sie am Arm festgehalten und bewacht habe (vgl. act. 3/3 Antwort zu Ziff. 7 und Prot. S. 27). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Juni 2025 führte der Beschuldigte diesbezüglich aus, die meiste Zeit sei er neben der Privatklägerin gestanden. D._____ habe ihn angewiesen, bei ihr zu bleiben (act. 3/3 Antwort zu Ziff. 17).

4.1.4. Ebenfalls anerkennt der Beschuldigte, dass es D._____ nicht gelungen sei, den Tresor zu öffnen und er daraufhin ins Schlafzimmer zurück gekommen sei, sie gemeinsam die Fussfesseln der Privatklägerin gelöst und diese in den Heizungsraum geführt hätten, wo der korrekte Tresorcode notiert gewesen sei. Dies, um die Privatklägerin anschliessend in den Keller zum Tresor zu führen, wo diese aus Angst um ihr eigenes und das Leben ihrer Tochter den richtigen Code eigegeben habe und D._____ die sich im Tresor befindlichen Schachteln mit Schmuck

in eine von ihm mitgeführte kleine Tasche geleert habe, während der Beschuldigte die Privatklägerin weiterhin bewacht habe. Der Beschuldigte anerkennt auch, dass er und D._____ die Privatklägerin anschliessend im Bastelraum an den Füssen und an den Schultern an einen Stuhl gefesselt und ein Tuch um den Mund gebunden und mit dem Auto der Privatklägerin die Liegenschaft verlassen hätten (vgl. act. 3/3 Antwort zu Ziff. 7 und Prot. S. 20 und 27 f.).

4.1.5. Der Beschuldigte macht anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Juni 2025 ferner geltend, dass er über das Deliktsgut nichts sagen könne. Er wisse nichts davon (vgl. act. 3/3 Antwort zu Ziff. 19).

4.2. Aussagen der Privatklägerin

Die Privatklägerin führt anlässlich der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen zusammengefasst aus, sie sei in der Tatnacht erwacht, da sie von zwei fremden Männern an den Handgelenken gehalten, ihr ein Stofftuch in den Mund gesteckt und sie an den Füssen gefesselt worden sei (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 18 f.). Sie führt aus, dass der Ältere, der Chef, mit ihr gesprochen habe und den Code des Tresors gewollt habe. Als die Privatklägerin den Code zuerst nicht gegeben habe, hätten sie ihr gedroht, ihre Tochter der Prostitution zuzuführen. Dann mache eine Mutter alles (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 25). Diese Drohungen habe immer der Chef ausgesprochen (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 26). Sie habe dann den Code auf einen Notizblock geschrieben (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 27). Dann habe sie einer der beiden gehalten und der andere sei in den Keller gegangen und sehr frustriert zurückgekommen, weil der Code nicht korrekt gewesen sei (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 28). Er habe sie angeschrien, worauf sie geantwortet habe, dass der Code am Boiler der Heizung aufgeschrieben sei (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 30). Daraufhin seien ihr die Füsse losgebunden worden. Sie seien zu dritt zur Heizung im Parterre gegangen. Dabei sei sie die ganze Zeit festgehalten worden, obwohl die Hände noch gefesselt gewesen seien (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 32). Sie habe dann den richtigen Code eingegeben. Dabei seien sie zu dritt vor dem Tresor gestanden und der Chef habe die Sachen aus dem Tresor genommen und in einen kleinen schwarzen Rucksack gepackt (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 35 ff.). Im Anschluss hätten die Täter sie im Bastelraum

an Händen und Füssen an einen Stuhl gefesselt und ihr einen Schlafsack um die Schultern gelegt, da ihr kalt gewesen sei (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 42 ff.).

4.3. Würdigung

4.3.1. Die Aussagen der Privatklägerin stimmen mit den Aussagen des Beschuldigten bezüglich der Erstellung des objektiven Sachverhalts in den wichtigsten Punkten überein. Ausserdem sagt die Privatklägerin in allen drei vorliegenden Einvernahmen vom 18. September 2010 (act. 5/1), vom 25. September 2014 (act. 5/2) als auch vom 23. April 2025 (act. 5/4) konstant und deckungsgleich aus. Die Aussagen der Privatklägerin sind neutral, detailreich und insbesondere vor dem Hintergrund des langen Zeitablaufs vollständig und kohärent. Sie zeichnen sich zudem durch eine zurückhaltende, angesichts der damaligen Situation bemerkenswert undramatische Schilderung aus.

4.3.2. Der Beschuldigte anerkennt in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Juni 2025 (vgl. act. 3/3 Antwort zu Ziff. 7) sodann die Aussagen der Privatklägerin anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 23. April 2025 (act. 5/4). Der in der Anklageschrift dargestellte objektive Sachverhalt ist somit erstellt.

4.3.3. Einzig den Vorwurf, dass der Beschuldigte und D._____ der Privatklägerin gedroht hätten, sie würden die Tochter der Privatklägerin der Prostitution zuführen, falls diese nicht kooperiere (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 25) anerkennt der Beschuldigte nicht. Ob ihm diese Drohung anzurechnen ist, ist nachfolgend im Rahmen der Erstellung des subjektiven Tatbestandes zu behandeln.

5. Erstellung des subjektiven Sachverhalts

5.1. Aussagen des Beschuldigten

5.1.1. Bezüglich des ihm in der Anklageschrift (act. 15) vorgeworfenen subjektiven Sachverhalts bestreitet der Beschuldigte, dass er die Privatklägerin unter Einsatz des Messers einschüchtern wollte, um sie dazu zu bringen, den Tresorcode bekannt zu geben. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom

10. Juni 2025 gab der Beschuldigte an, er habe das nicht machen wollen. Er sei selbst bedroht worden und habe selbst nur das gemacht, was ihm befohlen worden sei. Ihm sei gedroht worden, nie wieder nachhause zu kommen (act. 3/3 Antwort zu Ziff. 16, vgl. auch Prot. S. 19 und 23 ff.). Wenn er gewusst hätte, zu was D._____ ihn bringe, wäre er nie gekommen. Wenn er gewusst hätte, was alles weggekommen sei, hätte er es erzählt. D._____ habe ihm nur von dem Geld erzählt (vgl. act. 3/3 Antwort zu Ziff. 16). Er sei gegen seinen Willen dort gewesen. D._____ habe alles geplant. Er sei zu sicher und zu direkt zur Liegenschaft gegangen. Der Beschuldigte sei in die Falle von D._____ gefallen. Wenn er damals mit ihm festgenommen worden wäre, wäre die Situation ganz anders (vgl. act. 3/3 Antwort zu Ziff. 16).

5.1.2. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. August 2025 bestätigt der Beschuldigte seine bisher getätigten Aussagen zur Sache (vgl. Prot. 17 ff.). Der Beschuldigte führt auf die Frage, welche Rolle er bei diesem Einbruch gespielt habe, aus, dass er keine Rolle gehabt hätte. Er habe das tun müssen, was D._____ gesagt habe (vgl. Prot. S. 25). D._____ habe das von ihm verlangt. Er habe nichts anderes machen können. Er habe auch nicht gewusst, dass jemand im Haus gewesen sei. Auf den Hinweis der Vorsitzenden, dass man damit rechnen müsse, schlafende Personen anzutreffen, wenn man morgens um 02:00 Uhr in ein Haus einsteige, antwortete der Beschuldigte, er habe dies nicht gewusst. Er sei gezwungen worden, ins Haus einzusteigen (vgl. Prot. S. 26). Er sei sodann überhaupt und in keiner Weise mit dem Vorgehen von D._____ einverstanden gewesen (vgl. Prot. S. 26). Als er das Messer gesehen habe, habe der Beschuldigte Angst verspürt. Er habe Angst gehabt, dass D._____ der Privatklägerin etwas antun würde, aber auch ihm selbst (vgl. Prot. S. 26). Deshalb habe er D._____ geholfen, die Privatklägerin an Hand- und Fussgelenken zu fesseln und ihr ein Tuch in den Mund zu stopfen, da dies von ihm verlangt worden sei (vgl. Prot. S. 26).

5.1.3. Bezüglich des Nachtatverhaltens führt der Beschuldigte aus, dass sie direkt nach der Tat mit dem Auto der Privatklägerin zu einem mit dem Auto ca. 10 Minuten entfernten Bahnhof geflüchtet seien. Dort hätten sie in dem gegenüber des Bahnhofs gelegenen McDonalds verweilt, da D._____ erst am Morgen habe Bil-

lette kaufen können (vgl. Prot. S. 20). Am nächsten Tag seien sie um ca. 12:00 Uhr mit der Bahn nach E._____ [Österreich] gefahren. Da hätten sie sich nicht länger aufgehalten. D._____ sei weggegangen um ein Auto zu holen. Anschliessend seien sie von E._____ nach F._____ [Frankreich] gefahren. Sie seien beim G._____ [Bahnhof] angekommen. Sie seien essen gegangen und als der Beschuldigte von der Toilette zurückgekommen sei, sei D._____ nicht mehr da gewesen (vgl. Prot. S. 21 f.). Dies sei das letzte Mal gewesen, dass er D._____ gesehen habe (vgl. Prot. S. 23).

5.1.4. An der Hauptverhandlung äusserte sich der Beschuldigte, dass er bereits in jungen Jahren vermehrt im Ausland gelebt und gearbeitet habe. Er habe konkrete Arbeitsstellen jeweils durch Bekannte vermittelt bekommen. Der Beschuldigte führte aus, er sei jeweils nicht ins Ausland gegangen, um dort noch zu warten oder nur Versprechen zu hören, er sei jeweils zu einer sicheren Arbeit gegangen (vgl. Prot. S. 12 ff.).

5.2. Aussagen der Privatklägerin

Die Privatklägerin führte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. April 2025 auf die Frage, ob es aus ihrer Sicht eine Rollenverteilung zwischen den beiden Tätern gegeben habe, aus, der Ältere sei der Chef und der Jüngere der Handlanger gewesen (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 46). Auf die Frage der amtlichen Verteidigung, ob die Privatklägerin sich erinnern könne, ob der Beschuldigte jemals etwas selbständig aus Eigeninitiative gemacht habe, sagt die Privatklägerin, er habe nur nach Anweisung des Chefs gehandelt (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 51).

5.3. Würdigung

5.3.1. Wie bereits dargelegt (vgl. E. 5.1.), bestreitet der Beschuldigte, Kenntnis vom Plan von D._____ gehabt zu haben und behauptet von diesem in eine Falle

gelockt worden zu sein. Seine Angaben sind jedoch vage, teilweise widersprüchlich und wenig glaubhaft. Er behauptet, selbst bedroht worden zu sein und nur aus Angst vor D._____ gehandelt zu haben. Diese Darstellung, wonach er lediglich ein willenloses Werkzeug gewesen sei, ist insgesamt als Schutzbehauptung zu werten.

5.3.2. Die Privatklägerin bestätigt in ihren Aussagen die vom Beschuldigten dargestellte Rollenverteilung zwischen dem Beschuldigten und D._____. Auch sei er der nettere der beiden gewesen. Sie bestätigt jedoch auch, dass der Beschuldigte bei allen relevanten Tathandlungen dabei gewesen sei und nie interveniert habe.

5.3.3. Die verschiedenen Auslandstätigkeiten des Beschuldigten, bei denen er gemäss eigenen Aussagen jeweils immer nur sichere Arbeitsstellen durch Bekannte angetreten habe, spricht sodann gegen eine unreflektierte oder unwissentliche Teilnahme an der vorliegenden Tat. Seine Ausführungen, er sei von D._____ mit Aussicht auf eine Arbeit in die Schweiz gelockt worden, bleiben sodann vage und sind vor dem Hintergrund seiner eigenen Aussagen widersprüchlich. So beruft er sich an der Hauptverhandlung darauf, nur sichere Arbeitsstellen anzutreten, lässt sich ungeachtet dessen aber auf eine vage Zusage seines Cousins ein, ohne genauere Angaben dazu machen zu können. Dies lässt an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zweifeln.

5.3.4. Für die Erstellung des subjektiven Sachverhalts ist es sodann irrelevant, ob der Beschuldigte die Tat mit D._____ vorab geplant hat. Der Beschuldigte bestreitet, mit direktem Vorsatz gehandelt zu haben, und gibt an, weder vom Tatplan noch von der Anwesenheit der Privatklägerin oder deren 17-jährigen Tochter gewusst zu haben. Diese Angaben sind vor dem Hintergrund der Tatumstände jedoch als unglaubhaft zu bewerten. Dass Personen um 02:15 Uhr nachts in einem Wohnhaus schlafen, ist allgemeinkundig. Der Beschuldigte musste daher zumindest mit der Möglichkeit rechnen, dass sich zu dieser Nachtzeit Personen im Haus aufhalten würden. Seine Behauptung, er habe erst im Schlafzimmer von der Anwesenheit der Privatklägerin erfahren und von der Tochter sogar erst bei seiner Festnahme, steht dem nicht entgegen. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem gewählten Zeitpunkt und der Tatausführung, dass der Beschuldigte die Anwesenheit

von Personen und damit einen potentiellen Widerstand zumindest billigend in Kauf genommen hat. Dieser Vorsatz konkretisierte sich weiter im Tatverlauf, als der Beschuldigte auf die Privatklägerin traf ohne sich vom Tatgeschehen zu distanzieren. Im Gegenteil – während D._____ der Privatklägerin ein Messer an den Hals hielt um den Tresor Code herauszufinden, hielt der Beschuldigte die Privatklägerin an den Handgelenken am Bett fest. Dies tat er sodann auch, während D._____ sich in den Keller begab.

5.3.5. In Frage steht sodann, ob dem Beschuldigten die Drohung von D._____, bei einem Widerstand der Privatklägerin deren Tochter der Prostitution zuzuführen, angerechnet werden kann. Zwar ist aufgrund der Aussagen des Beschuldigten als auch der Privatklägerin davon auszugehen, dass der Beschuldigte mangels ausreichender Sprachkenntnisse die wörtlich ausgesprochene Drohung nicht verstand. Dennoch musste er insbesondere aufgrund der Bedrohungssituation mit dem Messer erkennen, dass es sich um eine nachdrückliche Bedrohungssituation handelte, um den Code zum Tresor zu erlangen. Dass er es duldete, als D._____ die Privatklägerin mit einem Messer bedrohte, unterstreicht, dass ihm bewusst war, dass Gewalt oder zumindest deren Androhung eingesetzt wurde, um Widerstand zu brechen und Beute zu erlangen. Damit hatte der Beschuldigte zumindest einen Eventualvorsatz bezüglich der Herbeiführung der Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, wie sie für einen Raub erforderlich ist. Die Drohung von D._____, die Tochter der Privatklägerin der Prostitution zuzuführen, ist dem Beschuldigten somit anzurechnen.

5.3.6. Das Nachtatverhalten spricht ebenfalls gegen die Darstellung des Beschuldigten. Der Beschuldigte habe sich nach der Tat gemeinsam mit D._____ auf eine ausgedehnte Flucht zuerst nach E._____ und schliesslich F._____ begeben. Eine solche längere, koordinierte Flucht zusammen mit D._____ spricht nicht für eine als subjektive Bedrohung empfundene Situation. Wäre der Beschuldigte tatsächlich verängstigt gewesen, wäre vielmehr zu erwarten gewesen, dass er sich so früh wie möglich von D._____ getrennt hätte, einerseits war er im damaligen Zeitpunkt kein Kind mehr und bereits seit vier Jahren auslanderfahren. Es wäre ihm

ohne weiteres möglich gewesen, sich zum Beispiel in E._____, als D._____ ihn alleine liess, um Geschäfte zu erledigen, abzusetzen. Stattdessen blieb er über längere Zeit mit ihm zusammen, ohne eine nur annähernd plausible Erklärung dafür zu haben, weshalb in E._____ ein Auto geholt werden musste, um danach nach F._____ zu fahren. Das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat lässt daher nicht auf ein Verhalten eines ernsthaft bedrohten oder eingeschüchterten Tatbeteiligten schliessen, sondern legt vielmehr nahe, dass er die Tat und insbesondere deren Folgen willentlich mitgetragen hat.

5.3.7. Zusammengefasst weisen die Aussagen des Beschuldigten erhebliche Defizite in Bezug auf Realitätskriterien auf. Die Schilderungen des Tatablaufs bleiben vage und allgemein, es fehlen konkrete zeitliche oder räumliche Details. Hinweise auf selbstbelastende oder unvorteilhafte Elemente sind kaum vorhanden. Vielmehr erscheint die Darstellung durchgehend bemüht, die eigene Rolle zu minimieren. Der Beschuldigte bleibt in seiner Darstellung rechtfertigend**,** anstatt einen spontanen, detailreichen Erlebensbericht vorzulegen. Auch die Aussagen zur Bedrohung durch D._____ bleiben vage und ohne nachvollziehbare Beschreibung. Damit bleibt die Schilderung der Privatklägerin auch in subjektiver Hinsicht massgeblich. Diese bezeichnet D._____ zwar als 'taffer' und als 'Chef', den Beschuldigten als 'Handlanger' und netter; indessen ergeben sich trotz ihrer detaillierten Schilderung keine Hinweise auf eine Zwangssituation des Beschuldigten. Sie gab an, sie habe das Gefühl gehabt, dass beide unter Stress gestanden seien (act. 5/4, Antwort 47). Damit ist auch der subjektive Sachverhalt erstellt. Wie dieser zu qualifizieren ist, ist nachfolgend unter Ziff. 2 der rechtliche Würdigung zu erörtern.

III.Rechtliche Würdigung

1. Tatbestand des qualifizierten Raubes

1.1. Die Anklagebehörde würdigt das Verhalten des Beschuldigten als qualifizierten Raub im Sinne von aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit aArt. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB.

1.2. Die nachfolgende rechtliche Würdigung bezieht sich auf eine Tat, die im Jahr 2010 begangen wurde. Massgeblich ist daher die damalige Fassung von aArt. 140 StGB. Diese unterschied sich in Bezug auf den Grundtatbestand des Raubes insofern von der heutigen Fassung, als für den Grundtatbestand neben einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren auch eine Geldstrafe von nicht unter 180 Tagessätzen möglich war. Die qualifizierten Tatbestände gemäss den Absätzen 2 und 3 blieben hingegen inhaltlich unverändert. Da sich an der Struktur und Auslegung der Tatbestände seither im Wesentlichen nichts geändert hat, wird im Folgenden die aktuelle Lehre und Rechtsprechung zur Auslegung herangezogen.

1.3. Objektiver Tatbestand

1.3.1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft (aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Gegenstand eines Diebstahls kann nur eine fremde bewegliche Sache sein. Fremd ist die Sache, wenn sie im Eigentum eines andern als des Täters steht.

1.3.2. Vorliegend wurden diverse Gegenstände aus dem Tresor der Privatklägerin entwendet (vgl. act. 5/3). Dabei handelte es sich um fremde bewegliche Sachen im Eigentum der Privatklägerin. Zudem wurde die Privatklägerin im Rahmen der Tat mit einem Messer bedroht. Die Androhung mit einer derart gefährlichen Waffe stellt eine konkrete gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben dar und erfüllt damit die Variante des Raubes gemäss aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eindeutig. Damit ist der objektive Tatbestand des Diebstahls im Sinne von aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein qualifizierter Raub im Sinne von aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit aArt. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB vorliegt.

1.3.3. Gemäss dem qualifizierten Tatbestand nach aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit aArt. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB wird der Beschuldigte mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, eine besondere Gefährlichkeit offenbart. Eine besondere Gefährlichkeit ist dann anzunehmen, wenn der Täter über das nach Ziff. 1 und 2 vorausgesetzte

Mass der Einwirkung auf einen Menschen hinausgeht, dabei aber das Opfer weder schwer verletzt, noch grausam behandelt. Damit fällt ein Täter bspw. dann unter den qualifizierten Tatbestand von Ziff. 3 Abs. 3, wenn er anlässlich eines Raubes das Opfer mit einer geladenen, aber gesicherten Schusswaffe bedroht (BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 106 ff.). Führt der Täter lediglich eine Waffe mit sich, ohne davon Gebrauch zu machen, so vermag diese Tatsache allein noch keine "andere besondere Gefährlichkeit" nach aArt. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB zu begründen. Wird die Waffe aber eingesetzt, ohne dass dabei eine Lebensgefahr i.S.v. Ziff. 4 herbeigeführt wird, so kommt allein Ziff. 3 Abs. 3 zur Anwendung (BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 115).

1.3.4. Nach erstelltem Sachverhalt ist der Beschuldigte gemeinsam mit dem abgeurteilten D._____ in das Haus und insbesondere in das Schlafzimmer der Privatklägerin eingedrungen. Sie hielten die Privatklägern je auf einer Seite am Bett fest, bedrohten diese mit einem Messer in der Nähe ihres Halses und fesselten sie an Händen und Füssen. D._____ drohte der Privatklägerin ausserdem bei Ungehorsam deren Tochter der Prostitution zuzuführen. Dadurch haben der Beschuldigte und D._____ den anfänglichen Widerstand der Privatklägerin gebrochen und sie dazu gebracht, ihnen zu gehorchen. Dieses Vorgehen – insbesondere die Drohung mit dem Messer in der Nähe des Halses der Privatklägerin – ist mit der Drohung mit einer gesicherten Schusswaffe vergleichbar und erfüllt damit den Tatbestand der besonderen Gefährlichkeit gemäss aArt. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB (vgl. BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 106 ff.; vgl. dazu auch BGE 6B_988/2013 vom 5. Mai 2014, E. 1.4.2. und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. September 2015, SB150107, E. III.). Darüber hinaus ist die Drohung, bei Ungehorsam in Bezug auf die Herausgabe des Tresor Codes die Tochter der Privatklägerin der Prostitution zuzuführen, ein zusätzliches besonders schwerwiegendes Element der psychischen Gewalt und Einschüchterung, das die besondere Gefährlichkeit der Tat weiter unterstreicht. Diese Drohung setzt das Opfer nicht nur physisch unter Druck, sondern greift in maximaler Weise in die persönliche und familiäre Sphäre ein und verstärkt die Einschüchterung nachhaltig. Die Drohung erhöht den psychischen Zwang zur Duldung der Tat und unterstreicht die besondere Gefährlichkeit des Vorgehens. In Kombination mit der phy-

sischen Gewalt – Fesselung und Messerbedrohung – ergibt sich ein Bild massiver Gewaltanwendung im Sinne von aArt. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB. Die rechtliche Würdigung der Anklagebehörde in Bezug auf aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 3 StGB ist somit zutreffend.

1.3.5. Nachdem feststeht, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung den objektiven Tatbestand des qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 3 StGB erfüllt, ist auf der subjektiven Seite zu prüfen, ob der Beschuldigte sich als Mittäter oder lediglich als Gehilfe (Art. 25 StGB) strafbar gemacht hat.

2. Abgrenzung Mittäterschaft und Gehilfenschaft

2.1. Von Mittäterschaft spricht man bei gemeinschaftlicher Begehung einer Straftat durch mehrere Täter, die bewusst und gewollt zusammenarbeiten. Wer in einer solchen Gemeinschaft agiert, muss sich das ihm bekannte und voraussehbare strafbare Verhalten der anderen Mitwirkenden als eigenes zurechnen lassen (BGer 6B_371/2020 vom 10. September 2020, E. 2.3.). Nach der bundesgerichtlichen Umschreibung gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (BGE 135 IV 152, E. 2.3.1; BSK StGB I - FORSTER, N 7 ff. zu Vor Art. 24 StGB). In subjektiver Hinsicht setzt Mittäterschaft Vorsatz und einen gemeinsamen Tatentschluss, welcher auch bloss konkludent bekundet werden kann, voraus. Der Mittäter braucht an der ursprünglichen Entschlussfassung nicht von Anfang an mitgewirkt zu haben, er kann sich den Tatentschluss auch erst sukzessive, spätestens bis zur Vollendung des Deliktes, zu eigen machen (BSK StGB I - FORSTER, N 12 zu Vor Art. 24 StGB). Der Mittäter unterliegt der gleichen Strafdrohung wie ein Alleintäter (vgl. BGE 135 IV 191, E. 3.2.).

2.2. Art. 25 StGB definiert die Gehilfenschaft als «vorsätzliche Hilfeleistung» zu einem Vergehen oder Verbrechen. Der Gehilfe will somit die Haupttat fördern und

nimmt zumindest in Kauf, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert. Der Tatbeitrag des Gehilfen ist untergeordneter Natur und für die Verwirklichung des Deliktes nicht derart «wesentlich», dass sie mit ihm «steht oder fällt». Daher erscheint der Gehilfe nach den konkreten Umständen des Falles auch nicht als «Hauptbeteiligter». Im Gegensatz zum Mittäter will der Gehilfe an der Verwirklichung der Haupttat nicht in massgebender Weise mitwirken. Der Gehilfe weiss jedoch oder nimmt zumindest in Kauf, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert bzw. ihre Erfolgschancen erhöht. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgschancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGer 6B_645/2018, Urteil vom 22. Mai 2019, E. 2.2).

2.3. Für die Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Gehilfenschaft setzt das Bundesgericht auf die Tatherrschaftstheorie: Im Unterschied zu Täter und Mittäter besitzt der Gehilfe keine Herrschaft über den Tatablauf; sein Beitrag besteht in der blossen Förderung der Tat anderer (BGE 111 IV 51 E. 1b). Wie der Mittäter setzt auch der Gehilfe einen kausalen Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Im Unterschied zum Tatbeitrag des Mittäters verlangt Beihilfe jedoch nicht, dass die Realisierung der Straftat von der Hilfeleistung geradezu abhinge. Das blosse «Schmierestehen» oder die Fluchthilfe bei einem Raubüberfall stellen in aller Regel eine Gehilfenschaft i.S. von Art. 25 StGB dar, es sei denn, die Beteiligten seien sich bewusst, dass der Tatbeitrag des Schmierestehens oder der Fluchthilfe derart wichtig war, dass ohne ihn der Raubüberfall nicht verübt worden wäre (BSK StGB I - FORSTER, N 11 und N 35 zu Vor Art. 24 StGB). Für die Gehilfenschaft genügt die blosse Förderung der Tat. Diese Unterstützung muss jedoch in dem Sinne kausal sein, als sie tatsächlich zur Straftat beiträgt und ihre praktischen Erfolgschancen erhöht. Der Gehilfe leistet also durchaus auch Beiträge zur Straftat, aber – und das

ist das entscheidende Abgrenzungskriterium zur Mittäterschaft – nicht derart wichtig, dass im Sinne einer «conditio sine qua non» die Realisierung von diesem Beitrag abhängen würde. Immerhin muss der Beteiligte – damit von Tatherrschaft ausgegangen werden kann – in für die Tat massgebender Weise mit dem bzw. den anderen Tätern zusammenwirken. Dabei ist die Gesamtheit der Umstände des Tatgeschehens zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6S.424/2006 vom 21. Februar 2007).

2.4. Der Beschuldigte bestreitet eine mittäterschaftliche Beteiligung und der amtliche Verteidiger macht geltend, dass die Beteiligung des Beschuldigten an der Tat nicht auf der gleichen Ebene erfolgt sei, wie jene von D._____. Es habe kein gemeinsamer Tatplan vorgelegen. Als Gehilfe habe es dem Beschuldigten zu jeder Zeit an der Tatherrschaft gefehlt. Dass der Beschuldigte mit seinen Handlungen einen kausalen Beitrag geleistet habe, ändere nichts an der Qualifikation seiner Mitwirkung als Gehilfe (act. 31 S. 4 f.).

2.5. Der amtliche Verteidiger weist an der Hauptverhandlung sodann darauf hin, dass die Geschädigte wiederholt bestätigt habe, dass D._____ der Chef gewesen sei und der Beschuldigte nie selbständig, sondern immer auf Befehl des Chefs gehandelt habe (act. 31 S. 5). Damit versucht die Verteidigung auf eine klare hierarchische Struktur innerhalb der Tatbeteiligten abzustellen, die eine untergeordnete Rolle des Beschuldigten nahelegen soll.

2.6. Gleichwohl ist festzuhalten, dass zwar aufgrund der Aussagen der Privatklägerin anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. April 2025 Hinweise auf ein gewisses Hierarchiekonstrukt bestehen, die Privatklägerin aber auch deutlich machte, dass der Beschuldigte aktiv am Tatgeschehen beteiligt war und durch sein Verhalten einen eigenen, nicht austauschbaren Beitrag zur Tatausführung geleistet hat. So schildert die Privatklägerin, dass der Beschuldigte sie am Arm auf dem Bett festgehalten habe, während D._____ in den Keller zum Tresor gegangen sei (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 28 f.). Die Privatklägerin führt sodann glaubhaft aus, dass die Täter Angst gehabt hätten, dass es im Haus eine Alarmanlage mit einem Notknopf gäbe. Aus diesem Grund hätten die Täter sie auch nach dem ihr die Füsse losgebunden wurden, um in den Keller zu gehen,

die ganze Zeit festgehalten. Dies obwohl ihre Hände noch gefesselt gewesen seien (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 32 und 35). Auch während D._____ den Tresor plünderte, sei der Beschuldigte anwesend gewesen und habe sie fest gehalten (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 37). Bevor die Täter das Haus der Privatklägerin wieder verliessen, hätten sie Letztere gemeinsam an Händen und Füssen an einen Stuhl gebunden (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 44). Die Privatklägerin führt sodann aus, dass D._____ und der Beschuldigte sich gestärkt gefühlt hätten, weil sie zu zweit gewesen seien (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 47). Die Ausführungen der Privatklägerin bestätigen, dass die Anwesenheit des Beschuldigten den Tatablauf in der konkret geschehenen Form überhaupt erst ermöglichte.

2.7. Vorliegend leistete der Beschuldigte durch das gezielte Bewachen der Privatklägerin einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Kontrolle über die Privatklägerin und zur störungsfreien Durchführung des Raubes. Die sinngemässe Aussage der Privatklägerin, sie habe das Gefühl gehabt, dass die Täter grosse Angst gehabt hätten, sie könne mit Hilfe eines Notknopfs einen Alarm auslösen (vgl. act. 5/4 Antwort zu Ziff. 32), verdeutlicht, dass der Beschuldigte durch seine Anwesenheit und sein Verhalten eine zentrale Rolle bei der Tathandlung einnahm. Sein Verhalten und dabei insbesondere das ständige Bewachen und auch Festhalten der Privatklägerin war daher nicht lediglich untergeordnet im Sinne einer Gehilfenschaft, sondern von erheblicher Bedeutung und damit mittäterschaftlich.

2.8. Dass der Beschuldigte nach eigenen Angaben die konkrete Drohung, die Tochter der Privatklägerin der Prostitution zuzuführen, nicht verstanden haben will, entlastet ihn wie bereits ausgeführt (vgl. E. 5.3.4.) nicht. Wer sich bewusst in ein arbeitsteiliges, gewaltsames Tatgeschehen einfügt, muss sich das ihm bekannte oder zumindest voraussehbare Verhalten seiner Mittäter zurechnen lassen (vgl. BGer 6B_371/2020 vom 10. September 2020, E. 2.3.). Die Drohung mit einem Messer sowie die Androhung von Gewalt gegenüber der Tochter der Privatklägerin ist in einem solchen Kontext als vorgehenstypisches, nicht unvorhersehbares Verhalten zu werten.

2.9. Der Versuch der Verteidigung, hierin einen Mittäterexzess zu sehen, überzeugt nicht (vgl. act. 31 S. 6). Ein Exzess setzt ein für den Mittäter nicht vorhersehbares und nicht gebilligtes Verhalten eines anderen Beteiligten voraus. Das ist hier nicht ersichtlich. Der Beschuldigte und D._____ sind vorliegend gemeinsam um ca. 02:15 Uhr nachts in das Haus der Privatklägerin eingedrungen. Zu dieser Zeit ist mit schlafenden Bewohnern zu rechnen. Der Beschuldigte hatte die konkrete Aufgabe, die Privatklägerin zu bewachen und sicherzustellen, dass sie keine Hilfe holt oder Alarm schlägt. Dadurch wurde die Privatklägerin durch die Übermacht zweier fremder Männer, von denen einer mit einem Messer drohte, effektiv eingeschüchtert und handlungsunfähig gemacht. Die Verteidigung behauptet, die Tat hätte auch ohne den Beschuldigten stattfinden können. Dies kann nicht überzeugen, da ohne die Bewachung und Fixierung durch den Beschuldigten der Widerstand der Privatklägerin, die sich zu Beginn heftig wehrte, nicht so leicht gebrochen worden wäre und die Tatausführung mit Tresoröffnung erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gewesen wäre. Damit ist der Tatbeitrag des Beschuldigten conditio sine qua non für die Tat und begründet seine Tatherrschaft. Der Beschuldigte war aktiv am Tatgeschehen beteiligt, nahm selbst Gewaltanwendungen wahr, insbesondere hielt er die Privatklägerin fest und bewachte sie. Er distanzierte sich nicht, sondern wirkte mit. Er hat somit wenn auch einen untergeordneten Beitrag geleistet, sich gemeinschaftlich und mit Tatherrschaft an der Tat beteiligt, was eine Mittäterschaft begründet.

2.10. Die besondere Gefährlichkeit der Tat, und die Erfüllung des qualifizierten Tatbestandes nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 3 StGB ist dem Beschuldigten in mittäterschaftlicher Verantwortung zuzurechnen. Eine blosse Gehilfenschaft ist angesichts der Bedeutung seines Tatbeitrags sowie der Gesamtdynamik der Tat zu verneinen.

3. <u>Keine Rechtswidrigkeits- und Schuldausschlussgründe</u>

Nachdem keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich sind, ist zusammengefasst festzuhalten, dass sich der Beschuldigte des qualifizierten Raubes nach aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 3 StGB strafbar gemacht hat.

IV.Strafzumessung

1. Strafrahmen

1.1. Der massgebende Strafrahmen für qualifizierten Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB sieht Freiheitsstrafe nicht unter zwei bis zu maximal 20 Jahren vor.

1.2. Der ordentliche Strafrahmen ist nur dann zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart beziehungsweise zu milde erscheint. Das Höchstmass der Strafart ist bereits durch das Delikt angedroht, weshalb der konkrete Strafrahmen nicht nach oben erweitert werden kann (Art. 40 StGB). Zudem liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, aufgrund derer eine Erweiterung des Strafrahmens nach unten in Betracht fallen würde. Massgebend ist daher der erwähnte theoretische Strafrahmen. Strafmilderungs- bzw. Strafschärfungsgründe sind somit innerhalb des Strafrahmens zu berücksichtigen.

2. Strafzumessungsregeln

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der *Tatkomponente* ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die

Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die *Täterkomponente* umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 2006, S. 117 m.w.H.).

3. Konkrete Strafzumessung

3.1. Tatkomponente

3.1.1. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Privatklägerin im vorliegenden Fall im Schlaf vom Beschuldigten und D._____ überrascht, geknebelt und mit einem Messer bedroht wurde. Zudem wurde ihr damit gedroht, ihre Tochter der Prostitution zuzuführen. Diese Vorgehensweise stellt einen gravierenden Eingriff in das hochrangige Rechtsgut der körperlichen und psychischen Unversehrtheit sowie der persönlichen Freiheit dar. Insbesondere das gewaltsame Eindringen ins Schlafzimmer, die Fesselung und die massive Drohung führen zu einer erhebliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls im eigenen Wohnraum. Die Vorgehensweise zeugt von einer gewissen Skrupellosigkeit, insbesondere durch das Fesseln der Privatklägerin und das Zubinden ihres Mundes. Zwar schildert die Privatklägerin, dass das Vorgehen nicht grausam oder sadistisch empfunden und die Täter eine gewisse "Milde" gezeigt haben, jedoch vermag dies die Intensität des Übergriffs nicht wesentlich zu relativieren. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die Täter gezielt vorgingen und durch ihr Verhalten den zunächst geleisteten Widerstand der Privatklägerin gebrochen haben. Besonders ins Gewicht fällt die erhebliche kriminelle Energie, mit der der Beschuldigte und D._____ vorgingen. Trotz des bereits erlangten Schmucks aus dem Badezimmer sowie des Handys und des Bargelds aus der Küche zeigten sie eine besondere Hartnäckigkeit hinsichtlich der Herausgabe des Tresor-Codes, was auf ein gezieltes und planmässiges Vorgehen hindeutet. Das erbeutete Deliktsgut im Umfang von rund CHF 100'000.– unterstreicht zusätzlich die Schwere der Tat. Der Tatbeitrag des Beschuldigten wird als untergeordnet bewertet. Er erfüllte eine Art "Hilfs-

funktion", während der wesentlich ältere Mittäter den Ablauf dominierte und vorgab. Es ist in objektiver Hinsicht von einem erheblichen Verschulden auszugehen.

3.1.2. Was das subjektive Tatverschulden anbelangt, so ist zunächst zu berücksichtigen, dass beim Beschuldigten hinsichtlich des Raubes ein Vorsatz mit dem Ziel der Bereicherung vorlag. Die Beschuldigte und D._____ handelten bewusst und zielgerichtet, was auf eine klare Willensrichtung und hohe Entscheidungsfreiheit schliessen lässt. Das Motiv der Bereicherung ist offensichtlich und unterstreicht die kriminelle Energie. Bezüglich der Drohung der Zuführung der Tochter zur Prostitution ist beim Beschuldigten hingegen von Eventualvorsatz auszugehen, da er diese nicht verstanden hat. Dies führt insgesamt zu einer geringfügigen Relativierung des subjektiven Tatverschuldens.

3.1.3. Bei einer Gesamtbetrachtung des Tatverschuldens ist damit immer noch von einem erheblichen Gesamtverschulden auszugehen, weshalb eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren als tatadäquate Strafe erscheint.

3.2. Täterkomponente

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die eigenen Angaben des Beschuldigten anlässlich der Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. August 2025 (Prot. S. 8 ff.) verwiesen werden. Demnach ist der Beschuldigte mit zwei Schwestern und zwei Brüdern bei seinen Eltern in …, Rumänien aufgewachsen. Er und sein Zwillingsbruder sind die Jüngsten der fünf Geschwister. Er besuchte die Berufsschule für Automechaniker. Anschliessend arbeitete er jedoch als Maurer, da er das Maurerhandwerk von seinem Vater gelernt hat und er diesen Beruf besser mochte. Der Beschuldigte zog mit 18 Jahren aus dem elterlichen Haushalt aus und ging für die Arbeit ins Ausland. Er lebte längere Zeit in Portugal, in Italien, in Belgien und zuletzt in Österreich. Sein monatliches Einkommen betrug jeweils zwischen 1'800 und 2'000 Euro. 2019 heiratete der Beschuldigte in Österreich. Aus dieser Ehe stammt ein 5 ½-jähriger Sohn, der in Österreich bei seiner Mutter lebt. Im September 2024 trennten sich der Beschuldigte und die Kindsmutter und am 15. Januar 2025 erfolgte die Scheidung. Die Beziehung zu seinem Sohn beschreibt der Beschuldigte als sehr eng. Sie halten auch nach der Scheidung wöchentlich telefonischen Kontakt. Ausserdem ist der Beschuldigte zur Zahlung von Alimenten in der Höhe von ca. 250 Euro im Monat verpflichtet. Zur Zeit seiner Verhaftung lebte der Beschuldigte in Rumänien zusammen mit seiner Mutter und einem seiner Brüder. Sodann weist der Beschuldigte keine Vorstrafen auf (Prot. S. 17). Die persönlichen Umstände und das Vorleben wirken sich strafzumessungsneutral aus.

3.3. Zeitablauf als Strafmilderungsgrund

3.3.1. Liegt die Tat längere Zeit zurück und hat sich der Täter inzwischen wohl verhalten, sieht Art. 48 lit. e StGB eine Strafmilderung vor. Die heilende Kraft der Zeit, die das Strafbedürfnis geringer werden lässt, soll auch berücksichtigt werden können, wenn die Strafverfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist, die Tat aber längere Zeit zurückliegt und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat (BGE 92 IV 201 E. I). Nach jüngerer Rechtsprechung ist dieser Strafmilderungsgrund in jedem Fall zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstri-

chen sind. Der Richter kann diese Zeitspanne unterschreiten, um Art und Schwere der Tat Rechnung zu Tragen (BGE 140 IV 145 E. 3.1; 132 IV 1 E. 6.2.).

3.3.2. Die Tat des Beschuldigten, ein Raub gemäss aArt. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 3 StGB, wurde am 18. September 2010 begangen. Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung war der Eintritt der Verfolgungsverjährung nach Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB von 15 Jahren nahezu erreicht. Damit sind deutlich mehr als zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen. Da keine Anhaltspunkte für ein erneutes Fehlverhalten vorliegen und keine Vorstrafen des Beschuldigten bekannt sind, ist von seinem Wohlverhalten auszugehen. Die lange zurückliegende Tat und das veränderte Verhalten des Täters rechtfertigen demnach eine Strafmilderung i.S.v. Art. 48 lit. e StGB. Angesichts des fortgeschrittenen Zeitablaufs erscheint eine Reduktion des Strafmasses um ein Jahr angemessen. Daraus resultiert eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten.

4. Anrechnung der Untersuchungshaft

4.1. Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht dabei einem Tagessatz Geldstrafe oder 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Das Gesetz verlangt für die Anrechnung keine Tatidentität. In diesem Sinne soll zu entziehende Freiheit nach Möglichkeit mit bereits entzogener Freiheit kompensiert werden. Die Untersuchungshaft kann auch an die in einem früheren Urteil bedingt ausgefällte, im neuen Verfahren zu widerrufende Freiheitsstrafe angerechnet werden (Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., S. 125).

4.2. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 19. Februar 2019 in der Schweiz in Haft (act. 8/15). Zuvor befand er sich seit dem 23. Januar 2025 in Auslieferungshaft in Ungarn (act. 8/17). Die bis und mit heute ausgestandene Haft von 218 Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen.

5. Vollzug der Strafe

5.1. Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Dabei darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB).

5.2. Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt, das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Bei einem rückfälligen Täter, also einem Täter, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

5.3. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs (Art. 42 Abs. 1 bis 3 StGB) müssen auch bei der Gewährung des teilbedingten Vollzugs erfüllt sein. Das besondere Verschuldenselement, welches in Art. 43 Abs. 1 StGB erwähnt wird, stellt daher eine Ergänzung zu den Voraussetzungen der Gewährung des bedingten Vollzugs dar. Die Gewährung des teilbedingten Vollzugs erscheint in denjenigen Fällen sinnvoll, in denen eine günstige Prognose nur unter Berücksichtigung der Warnwirkung (d.h. des Denkzettels) des unbedingt zu vollziehenden Teils der Strafe gestellt werden kann, namentlich in den Fällen von Art. 42 Abs. 2 StGB, bzw. wenn der Täter bereits einmal eine leichte, bedingte Strafe erhalten hat (Heimgartner, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, a.a.O., S. 132 f.).

5.4. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten bzw. des teilbedingten Strafvollzuges im vorliegenden Fall erfüllt, da der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen ist, die sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens befindet. Des Weiteren hat der Beschuldigte keine Vorstrafen (vgl. Prot. S. 17).

5.5. Zum Vorleben des Beschuldigten ist zu bemerken, dass abgesehen von der vorliegenden Tat, die bereits rund fünfzehn Jahre zurückliegt, keine weiteren Straffälligkeiten bekannt sind. Der Beschuldigte war durchgehend berufstätig, war verheiratet und pflegt ein gutes Verhältnis zu seinem Sohn, zu dem er auch in Haft regelmässigen Kontakt hält. Auch das Verhältnis zu seiner Familie, den Eltern und Geschwistern, ist als intakt zu bezeichnen. Trotz des nicht unerheblichen Tatverschuldens ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im damaligen Tatgeschehen nicht die tragende Rolle einnahm. Eine ungünstige Legalprognose ist zu verneinen. Der Beschuldigte ist seit dem damaligen Vorfall straffrei geblieben, wirkt in seiner Lebensführung gefestigt und zeigt glaubhaft auf, dass er das in den vergangenen fünfzehn Jahren gelebte, deliktfreie Leben auch in Zukunft fortsetzen will. Dabei betont er insbesondere seine Verantwortung gegenüber seinem Sohn, für den er weiterhin präsent sein und auch finanziell durch Unterhaltszahlungen sorgen möchte.

5.6. Gestützt auf diese Erwägungen ist dem Beschuldigten der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Art. 43 StGB zu gewähren. Dabei erscheint es angemessen, die auszufällende Freiheitsstrafe von 36 Monaten im Umfang von 26 Monaten aufzuschieben und im Umfang von 10 Monaten zu vollziehen unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

6. Anordnung eines DNA-Profils

6.1. Gemäss Art. 257 StPO kann die Anordnung der Erstellung eines DNA-Profils für Personen erfolgen, bei denen das Gericht aufgrund konkreter Anhaltspunkte annimmt, dass sie weitere Verbrechen oder Vergehen begehen könnten, sofern deren DNA-Profil noch nicht im Informationssystem erfasst ist. Ziel dieser Massnahme ist die Prävention von Rückfalltaten sowie die erleichterte Aufklärung etwaiger zukünftiger schwerer Delikte.

6.2. Voraussetzung für die Anordnung ist eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens. Zudem verlangt Art. 257 StPO eine Prognose, gestützt auf konkrete Anhaltspunkte, dass die betreffende Person künftig erneut derartige Straftaten begehen könnte. Dabei sind Schwere und Art der potenziellen Delikte

zu berücksichtigen, insbesondere wenn die körperliche oder sexuelle Integrität oder wesentliche Vermögenswerte betroffen sind.

6.3. Im vorliegenden Fall beantragt die Staatsanwaltschaft die Anordnung eines DNA-Profils, da frühere Profile gelöscht sein könnten oder demnächst gelöscht werden könnten (act. 30 S. 6). Der amtliche Verteidigung hält an der Hauptverhandlung einleitend fest, keine Einwände gegen die Anordnung zu haben (vgl. Prot. S. 32).

6.4. Trotz der positiven Legalprognose des Beschuldigten ist vorliegend vor dem Hintergrund des Präventivzwecks der Anordnung von DNA-Profilen die Anordnung eines DNA-Profils gemäss Art. 257 StPO im Sinne der Verbrechens- und Vergehensprävention sowie der Beweissicherung gerechtfertigt und verhältnismässig.

7. Sichergestellte Gegenstände

Sämtliche sichergestellten Gegenstände unter der Geschäfts-Nr. 41692288 und der Geschäfts-Nr. 41711051 sind der Lagerbehörde nach Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung zu überlassen.

8. Kosten- und Entschädigungsfolgen

8.1. Da der Beschuldigte anklagegemäss schuldig zu sprechen ist, sind ihm die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anbetracht der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts auf CHF 4'500.– festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b–d, § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Zu berücksichtigen sind ferner die Kosten für das Vorverfahren in der Höhe von CHF 2’400.– inklusive ausserkantonale Untersuchungskosten von CHF 300.– gemäss Kostenblatt der Staatsanwaltschaft (act. 14/6).

8.2. Von den Verfahrenskosten auszunehmen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung. Im Vorverfahren richtet sich die Gebühr der amtlichen Verteidigung nach dem Zeitaufwand (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Der Stundenansatz der unent-

geltlichen oder amtlichen Verteidigung beträgt in der Regel CHF 220.– (§ 16 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 3 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses vor den Bezirksgerichten beträgt die Grundgebühr in der Regel CHF 1'000.– bis CHF 28'000.– einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

8.3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht eine Entschädigung von insgesamt CHF 16'753.– und Barauslagen von insgesamt CHF 729.– zzgl. 8,1% MwSt. geltend (act. 29). Für das vorliegende Verfahren (im Zeitraum vom 20. Februar 2025 bis 22. August 2025) erscheint die vom amtlichen Verteidiger verlangte Entschädigung in der Höhe von CHF 17'482.– zzgl. 8,1% MwSt. als angemessen, dies unter der Berücksichtigung, dass es sich um einen Fall mittlerer Komplexität handelte und sich die Verteidigung rasch in die Materie einarbeiten musste.

8.4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist jedoch auf seine Verpflichtung hinzuweisen, dem Kanton diese Kosten zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte **A._____** ist schuldig des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 3 Abs. 3 aStGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 218 Tage (inklusive Auslieferungshaft in Ungarn von 34 Tagen) durch Haft erstanden sind.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 26 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (10 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

4. Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 257 StPO angeordnet. Das Forensische Institut Zürich (FOR) wird mit dem Vollzug beauftragt und der Beschuldigte wird verpflichtet, innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils beim Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich, Polizei- und Justizzentrum (PJZ), Güterstrasse 33, 8004 Zürich, zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu erscheinen.

   Kommt er dieser Verpflichtung unentschuldigt nicht nach, wird die Kantonspolizei hiermit verpflichtet, ihn – auf entsprechende Mitteilung des Forensischen Instituts Zürich in – zwangsweise vorzuführen. Der Beschuldigte wird auf Art. 205, 207 und 417 StPO aufmerksam gemacht.

5. Sämtliche sichergestellten Gegenstände unter der Geschäfts-Nr. 41692288 und der Geschäfts-Nr. 41711051 werden der Lagerbehörde nach Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen.

6. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	4'500.00	die weiteren Kosten betragen:
CHF	2'400.00	Gebühr für das Vorverfahren inkl. ausserkantonale Untersuchungskosten von CHF 300.00
CHF	18'898.05	Entschädigung der amtlichen Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt.)
CHF	**25'798.05**	**Total**

7. Die Kosten und Auslagen des Vorverfahrens sowie des gerichtlichen Verfahrens – mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung – werden dem Beschuldigten auferlegt.

8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

9. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse mit CHF 18'898.05 (inkl. MWST) entschädigt.

10. Die Gerichtskasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ CHF 18'898.05 auszubezahlen.

11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an:

- den Beschuldigten;
- die amtliche Verteidigung;
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich;
- die Privatklägerin;
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe), Bewährungs- und Vollzugsdienste, per Mail (…);
- die Gerichtskasse des Bezirksgerichts Meilen betreffend Dispositiv-Ziffer 9;

je gegen Empfangsschein bzw. als Gerichtsurkunde, soweit nicht persönlich übergeben;

und hernach als begründetes Urteil an:

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich;
- die Privatklägerin;

je gegen Empfangsschein bzw. als Gerichtsurkunde;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, 8090 Zürich;
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A nebst Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials";
- das forensische Institut Zürich (FOR), Polizei- & Justizzentrum PJZ, Erkennungsdienst (hinsichtlich Disp.-Ziff. 4 und Disp.-Ziff. 5);
- die Kantonspolizei Zürich, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich (hinsichtlich Disp.-Ziff. 4);
- die für die Lagerung zuständige Stelle, Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich, per E-Mail an … (Geschäfts-Nr. 41692288 und Nr. 41711051);

je gegen Empfangsschein bzw. als Gerichtsurkunde.

12. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Meilen, Abteilung, Postfach 881, 8706 Meilen, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

    Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

    Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Meilen, 13. Oktober 2025

BEZIRKSGERICHT MEILEN

Vorsitzende:	Gerichtsschreiber:
lic. iur. B. Stingel	MLaw D. Molino